# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum

## Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 32. Weimar. 18. Dezember 1886.



Inhalt: Gesetz, betreffend die Ausstellung von Besitzzeugnissen über die einem Gemeindebezirk nicht angehörenden Grundstücke, Seite 327. — Zweiter Nachtrag zu dem Gesetze über die Irren-Heil- und Pflegeanstalt zu Jena, vom 29. Mai 1847, und zu dem Gesetz über die Heimathsverhältnisse, vom 23. Februar 1850, wegen Aufnahme hülfsbedürftiger Geisteskranker in das Landes-Hospital zu Blankenhain, Seite 328. — Ministerial-Bekanntmachungen, Abänderung der Statuten der Sparkassen zu Apolda und Jena betreffend, Seite 329.


[114] Gesetz, betreffend die Ausstellung von Besitzzeugnissen über die einem Gemeindebezirk nicht angehörenden Grundstücke; vom 1. Dezember 1886.

## Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhain, Neustadt und Tautenburg

2c. 2c.

verordnen mit verfassungsmäßiger Zustimmung Unseres getreuen Landtags im Betreff der Ausstellung von Besitzzeugnissen über die einem Gemeindebezirk nicht angehörenden Grundstücke, was folgt:

Besitzzeugnisse im Sinne der Bekanntmachung der Großherzoglichen Regierung zu Weimar vom 10. Januar 1834 und der §§ 160, 161 der landesherrlichen Verordnung vom 12. März 1841 werden mit derjenigen Rechtswirkung, welche nach diesen Vorschriften den Besitzzeugnissen der Gemeindevorstände über zum Gemeindebezirk gehörigen Grundstücke zukommt, hinsichtlich der eximirten kronfiskalischen Grundstücke von dem Großherzoglichen Hof-